

# **Buchungen auf Portalen von UNISTER Travel ab sofort sicher**

21.07.2016 | Buchungen über die Reiseportale der insolventen UNISTER Holding GmbH und ihrer Tochtergesellschaften sind ab sofort gesichert. Die Portale der Unternehmensgruppe treten inzwischen ausschließlich als Vermittler von Leistungen auf. Potenziell risikobehaftete direkte Vertragsbeziehungen mit Kunden sind damit ausgeschlossen.

„Kunden, die ab jetzt bei Unister-Portalen buchen, können damit sicher sein, dass sie die gebuchte Reiseleistung auch vollständig erhalten“, betonte der vorläufige Insolvenzverwalter Prof. Lucas F. Flöther. „Dies gilt für sämtliche Reiseangebote, neben Flügen und Pauschalreisen auch für Hotels und Mietwagen.“

Ermöglicht wurde dies durch die vollständige Umstellung sämtlicher Buchungen auf das Vermittlergeschäft. UNISTER Travel tritt mit seinen Marken wie Fluege.de und Ab-In-Den-Urlaub.de ausschließlich als Reisebüro auf und hat kleinere Teile seines Geschäftsbetriebs entsprechend angepasst.

Auch die Auszahlung so genannter Reise-Gutscheine ist für alle Neubuchungen ab dem 20. Juli gewährleistet. UNISTER Travel gewährt Kunden mit diesen Gutscheinen eine so genannte Rückvergütung, die nach Abreise ausgezahlt wird. „Die schnelle Umstellung des Geschäftsbetriebs war ein Kraftakt, an dem wir gemeinsam hart gearbeitet haben. Mein Dank gilt auch dem Management und allen Mitarbeitern der UNISTER Group“, sagte Flöther.

Noch keine Lösung für Reise-Gutscheine vor dem 20. Juli

Noch keine Lösung gibt es bislang für Inhaber von Reise-Gutscheinen, die vor dem 20. Juli 2016 bei UNISTER Travel erworben wurden. Dies gilt insbesondere für Kunden der ebenfalls in Insolvenz befindlichen Tochtergesellschaft U-Deals GmbH, die unter Marken wie Ab-In-Den-Urlaub-Deals.de Gutscheine für Reisen und Hotelaufenthalte mit frei wählbarem Anreisedatum ausgegeben hat.

Betroffen sind nach aktuellem Kenntnisstand bis zu 14.000 Kunden, deren Gutscheine von den Vertragspartnern vor Ort möglicherweise nicht anerkannt werden. Entsprechend gibt es auch Fälle, in denen einzelne Hotels bereits bestätigte Anreisen von Kunden ablehnen oder eine doppelte Bezahlung fordern. Die U-Deals GmbH informiert zurzeit die betroffenen Kunden, dass diese Gutscheine zurzeit leider nicht einlösbar sind. „Das Insolvenzrecht lässt uns hier leider keinen Spielraum, die geleisteten Zahlungen fallen in die Insolvenzmasse“, betonte Flöther. „Allerdings bemühen wir uns auch für diese Kunden um kulante Lösungen.“

Sämtliche Forderungen von Kunden werden von dem vorläufigen Insolvenzverwalter sorgfältig katalogisiert. Flöther prüft Möglichkeiten für eine vorrangige Auszahlung geschädigter Kunden.